



Herzlich Willkommen

zur Online-Schulung zur Antragstellung im
Rahmen der Kleinprojektförderung

10. MÄRZ 2026

17:30-19:00 UHR



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

unter Beteiligung von dem
Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen





Agenda



- TOP 1** **Grundlegendes zur Förderung**
- TOP 2** **Was sind Kleinprojekte?**
- TOP 3** **Förderfähigkeit**
- TOP 4** **Weitere wichtige Aspekte**
- TOP 5** **Finanzen**
- TOP 6** **Schon jetzt bedenken...**
- TOP 7** **Fragen & Austausch**
- TOP 8** **Weitere Beratungsangebote**



TOP 1 Grundlegendes zur Förderung



➤ Rechtsgrundlage:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Struktur- und Dorfentwicklung des ländlichen Raums des Landes NRW ([Förderrichtlinie Struktur- und Dorfentwicklung](#)) vom 3. Dezember 2024 mit den Änderungen vom 01.12.2025 ([MB.NRW 2025 Nr. 174 | RECHT.NRW.DE](#))

➤ Zeitlicher Ablauf der Kleinprojektförderung

Bewerbung	Vorbewertung der Anträge	Entscheidung des LAG-Vorstands + Ergebnisverkündung	Weiterleitungsverträge	Umsetzung	Projektabschluss + Abrechnung	Auszahlung der Fördermittel
bis 05.04.2026	bis Anfang Mai 2026	Ende Mai 2026	Juni 2026	Juni 2026 bis spätestens 30.11.2026	bis 30.11.2026	bis 31.12.2026

TOP 1 Grundlegendes zur Förderung

➤ Förderkulisse Steinfurter Land

➤ Förderkulisse Tecklenburger Land



Ausgenommen sind:

- Borghorst
- Emsdetten
- Teile von Greven
- Ochtrup
- Rheine

Ausgenommen sind:

- Ibbenbüren
- Laggenbeck





TOP 1 Grundlegendes zur Förderung



- „juristische Personen des öffentlichen Rechts und Privatrechts“
- „natürliche Personen und Personengesellschaften“
- **konkret:** Vereine, Verbände, Privatpersonen, Kommunen

- **Nicht förderfähig:**
 - Parteien oder politische Gruppierungen
 - Unternehmen
 - Ausnahme: Kleinstunternehmen, die zur Grundversorgung der Region beitragen
 - Ausnahme: gemeinnützige Unternehmen



TOP 2 Was sind Kleinprojekte?

➤ „Projekte, die einen Beitrag zur Erreichung mindestens einem der regionalen Entwicklungsziele der RES (Regionalen Entwicklungsstrategie) leisten“



LEADER-REGION STEINFURTER LAND

Handlungsfelder der Regionalen Entwicklungsstrategie 2023–2027



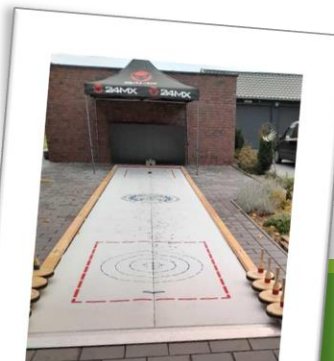


TOP 2 Was sind Kleinprojekte?

- „Projekte, die den ländlichen Raum als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum sichern und seine Anpassung an Zukunftsherausforderungen stärken“
- z.B. Anschaffung einer Rikscha, Einzelveranstaltungen, Ausleihgegenstände für Vereine, Inklusionsspielplätze, Schutzhütten, öffentliche Sportgeräte-/Angebote etc.



...hier wächst was!





TOP 3 Förderfähigkeit



Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind z.B.:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) der Landankauf,**
- c) Kauf von Tieren,**
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) laufender Betrieb,**
- g) Unterhaltung,**
- h) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem Baugesetzbuch,
- i) einzelbetriebliche Beratung,
- j) Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- k) Personalleistungen,**
- l) Beträge der Umsatzsteuer, soweit sie erstattungsfähig oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht endgültig vom Zuwendungsempfängenden getragen werden. Dies gilt insbesondere für Zuwendungsempfänger, die von der Steuer befreite Personen sind, wie sie in Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, definiert werden,

m) Maßnahmen der Wirtschaftsförderung sowie die Förderung von Unternehmen, unabhängig ihrer Rechtsform, mit Ausnahmen von Kleinunternehmen der Grundversorgung im Rahmen der Förderung von Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen im Sinn von Nummer 1.3.4 und Dorf- und Nachbarschaftsläden im Sinn von Nummer 1.3.5 sowie mit Ausnahme von gemeinnützigen Unternehmen,

n) alle Ausgaben für Kleinmaßnahmen, welche die Tatbestandsmerkmale einer staatlichen Beihilfe im Sinn des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen,

o) Maßnahmen zum reinen Eigennutz der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie Maßnahmen zur Erfüllung ihrer oder seiner originären Betätigung soweit das Kleinprojekt keinen signifikanten öffentlichen Nutzen aufweist oder kein neues Angebot für eine breite Öffentlichkeit schafft,

p) Maßnahmen in Trägerschaft von Parteien und politischen Gruppierungen sowie Maßnahmen, die politische Interessen einzelner Parteien, politischer Gruppierungen oder politischer Anschauungen verfolgen,

q) solitäre Förderungen energetischer Maßnahmen sowie

r) Energiegewinnungsanlagen und damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz geförderten Strom oder Wärme erzeugen.



TOP 3 Förderfähigkeit



Öffentlicher Nutzen

- Mehrwert für die Menschen in der Region
- Das öffentliche Interesse muss den Eigennutzen der Antragstellenden überwiegen.
- **Uneingeschränkt öffentlich zugänglich (z.B. zu üblichen Öffnungszeiten) und unentgeltlich**

Kein öffentlicher Nutzen

- Originäre Aufgaben der Antragstellenden



TOP 3 Förderfähigkeit



Projektbeginn

- Es können nur Projekte gefördert werden, mit denen noch nicht begonnen wurde.
- Mit der Durchführung darf zwingend erst nach Abschluss des Weiterleitungsvertrages begonnen werden (voraussichtlich Anfang Juni).



Projektende

- Das Kleinprojekt muss bis zum 30.11.2026 abgeschlossen UND mit dem Regionalmanagement final abgerechnet sein UND es müssen alle relevanten Belege zum Abschluss des Projektes eingereicht sein.





TOP 3 Förderfähigkeit



Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Projekt für möglichst viele Menschen zugänglich ist!

➤ **Beteiligung**

- Wünschenswert sind Mitgestaltungsmöglichkeiten im Projekt!

➤ **Barrierefreiheit**

- Alle Projekte sollen möglichst barrierefrei gestaltet werden!

➤ **Konkret:**

- Rampen und Aufzüge
- Leitsysteme für blinde und seheingeschränkte Menschen
- Texte in leichter/einfacher Sprache
- Gebärdensprachdolmetscher*innen, Videos mit Untertiteln
- Abbau von Kontakt- und Kommunikationsbarrieren durch digitale Kontaktmöglichkeiten
- Abgestimmtes Farbdesign für Menschen mit einer Farbsehschwäche, Farbfehlsichtigkeit oder Farbenblindheit
- Veröffentlichung der potentiellen Barrierefreiheit z.B. durch die App „Wheelmap“



TOP 4 Weitere wichtige Aspekte

7 Zweckbindungsfrist

Ist sichergestellt, dass die Zweckbindungsfrist(en) des Projektes, inklusive der Projektbetreuung, Ersatzbeschaffungen und Instandhaltungen bei einer Förderung eingehalten werden können?

Ja Nein Nicht relevant

Für bauliche Maßnahmen gilt eine Zweckbindungsfrist von 12 Jahren. Für Maschinen, technische Einrichtungen, Geräte und Fahrzeuge beträgt sie 5 Jahre. Für Homepages gelten 3 Jahre.

9 Eigentumsverhältnisse

Ist das Grundstück, auf dem die Maßnahme(n) durchgeführt werden solle(n), im Eigentum der Projektträgerschaft? Ja Nein Nicht relevant

Falls nein und das Projekt eine Förderzusage erhalten sollte, muss ein Nutzungs-/Gestattungsvertrag zwischen Eigentümerin oder Eigentümer und der Projektträgerschaft spätestens zum Abschluss des Weiterleitungsvertrages nachgereicht werden.

10 Baumaßnahmen

Ist für die Umsetzung des Projektes eine behördliche Baugenehmigung notwendig? Ja Nein

Falls ja: Zumindest ein positiver Bauvorbescheid ist diesem Antrag zwingend beizufügen. Falls das Projekt eine Förderzusage erhalten sollte, muss die finale Baugenehmigung oder – bei genehmigungsfreigestellten Vorhaben – eine Erklärung der Bauherrschaft, dass die Gemeinde keine Erklärung nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Landesbauordnung 2018 abgegeben hat, spätestens bis zum Abschluss des Weiterleitungsvertrages nachgereicht werden.



TOP 5 Finanzen



- **15.000 € max. Projektgesamtkosten** (Bei Vorsteuerabzugsberechtigung gilt der Nettobetrag.)
- Einnahmen, die in der Umsetzungsphase durch das Kleinprojekt entstehen, sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen.
- Es werden **80% der förderfähigen Projektgesamtkosten** eines Projektes gefördert.
- Die Mindestförderhöhe beträgt 1.000 €.

- Kostenerstattungsprinzip → alle Ausgaben müssen vorgestreckt werden! → Auszahlungsantrag
- **Stichtage für Auszahlungsanträge:**
 - 01. September 2026
 - 15. Oktober 2026
 - 30. November 2026



TOP 5 Finanzen



- 20% der förderfähigen Projektgesamtkosten müssen als **Eigenanteil** übernommen werden.
- **Zweckgebundene und zweckungebundene Spenden, sowie Geldauflagen aus Strafverfahren zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen** können als Eigenanteil eingebracht werden.
- Freiwillige Arbeitsleistungen können unter bestimmten Umständen anerkannt werden und den Eigenanteil reduzieren.
- Eine Kombination mit einer Förderung aus öffentlichen Förderprogrammen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union ist nicht gestattet.



TOP 5 Finanzen



Kosten und Kostenplausibilisierung

- Gebrauchte Gegenstände sind nicht förderfähig.
- Rabatte, Skonti o.ä. sind zu nutzen.
- Pauschalen sind nicht förderfähig.
- Die Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- Für jede Kostenposition muss eine **vergleichende Kostenrecherche (Kostenplausibilisierung) gemacht werden.**





TOP 5 Finanzen



Kostenplausibilisierung

Für juristische Personen des Privatrechts, natürliche Personen oder Personengesellschaften:

- Es gelten folgende Wertgrenzen bezüglich der Anzahl der einzuholenden Vergleichspreise:
 - Kostenpositionen bis 1.000 € netto: 2 Angebote/Preisangaben
 - Kostenpositionen bis 5.000 € netto: 3 formelle Angebote oder 3 Kostenrecherchen
 - Formelle Angebote
 - Formlose Preisabfragen in schriftlicher Form (z.B. per E-Mail)
 - Aktuelle Preislisten von Herstellenden/Anbietenden
 - Dokumentierte Angebotspreise aus Print- und Onlinemedien (z.B. datierte Screenshots)
 - Vergleichbare Unterlagen, soweit aus ihnen die wesentlichen Produkt- und Leistungsmerkmale ersichtlich sind (Leistungsmerkmale, Anbieter, Preis, zeitliche Aktualität: nicht älter als drei Jahre)
 - Kostenpositionen ab 5.000 € netto: 3 formelle Preisangebote

Für Projektträgerschaften des öffentlichen Rechts:

- Es gelten die Vorgaben der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).



TOP 5 Finanzen



Kostenplausibilisierung und Ehrenamt



Für **gemeinnützige Projektträger** gilt:

- Freiwillige Arbeitsleistungen dürfen als fiktive Kosten mit **20,00 € pro Stunde** in die Kostenkalkulation eingebracht werden.
- Die Kosten für die Eigenleistungen dürfen grundsätzlich 60% des Nettobetrages, der sich bei der Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde, nicht überschreiten.
 - → Kostenplausibilisierung: min. ein Angebot mit Ausweisung von Arbeitsstunden und Stundenlohn)
- Zur Auszahlung der Fördermittel müssen die geleisteten Arbeitsstunden mittels **Stundenzettel** nachgewiesen werden.





TOP 6 Schon jetzt bedenken...



Kostensteigerungen und Lieferverzögerungen

- Die Förderung pro Projekt ist durch einen Maximalbetrag gedeckelt. Eventuelle Kostensteigerungen müssen durch Eigenmittel getragen werden.
 - Evtl. können diese Kosten dennoch erstattet werden, wenn anders verplante Mittel nicht ausgeschöpft werden.



Lieferverzögerungen

- Bitte berücksichtigen Sie eventuelle Lieferverzögerungen in Ihrer Planung. Eine Verlängerung des Projektdurchführungszeitraums ist nicht möglich.





TOP 6 Schon jetzt bedenken...



Öffentlichkeitsarbeit

- Es soll öffentlich über das Kleinprojekt berichtet werden. Dabei muss auf die Fördermittelgebenden hingewiesen werden (> Vorlage).
 - Presse
 - Soziale Medien
 - Eigene Website
 - Lokalradio
 - Flyer, Plakate
 - Newsletter
 - ...

Verwendungsnachweis

- Nachweis für die Projektumsetzung und Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt:
 - 3 Fotos vom Projekt mit Urheberrechten, die wir auch veröffentlichen dürfen um zu berichten
 - Nachweis über die Öffentlichkeitsarbeit



TOP 7 Fragen und Austausch



Fragen?





Jakobsweg
Tecklenburger Land

TOP 8 Weitere Beratungsangebote



Schulung Nr. 2 (Juni)

- Weiterleitungsvertrag
- Projektstart
- Mitteilungspflichten
- Nachweispflichten (Dokumentation, Inventarliste, Belegliste, Stundenzettel ...)
- Auszahlungsanträge
- Vorschriften für Förderhinweis, etc.



TOP 8 Weitere Beratungsangebote



Regionalmanagement im Steinfurter Land

Claas Marienhagen
Tel: 02551 69-2128

Sarina Eßling
Tel: 02551 69-2130

steinfurterland@kreis-steinfurt.de

www.lag-steinfurterland.de

LAG Steinfurter Land e.V.
Tecklenburger Land Str. 10
48465 Steinfurt

Projektmanagement im Tecklenburger Land

Thomas Rudde
Tel: +49 2561 917169-8

kleinprojekte-tl@projaegt.de

www.lag-tecklenburgerland.de

LAG Tecklenburger Land e.V.
Tecklenburger Land Str. 10
48465 Steinfurt



Jakobsweg
Tecklenburger Land



*Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!*